



**HOFFMANN
LIEBS
FRITSCH
& PARTNER**

Rechtsberatung
für Unternehmen

www.hlfp.de



**HOFFMANN
LIEBS
FRITSCH
& PARTNER**

RECHTSANWÄLTE

Strafrechtliche Verantwortung im Unternehmen



Nils Tumat

**Hannover
14.06.2007**



Übersicht

- Normen und Tatbestände
- Vorsatz und Fahrlässigkeit
- Strafe bei Unterlassen
- Strafrechtliche Verantwortung im Unternehmen



Regelungen:

- Gebote
- Verbote
- Richtlinien
- Auflagen
- Anweisungen
- Technische Normen
- usw.

Verstoß ist als solcher
nicht strafbar.

Strafbarkeit nur,
wenn ein Straftatbestand
vorliegt,
also die Voraussetzungen eines
Strafgesetzes erfüllt sind.

Beispiele:

§ 324 StGB

Gewässerverunreinigung

§ 229 StGB

Fahrlässige Körperverletzung
(Arbeitsunfall)

(Entsprechend bei
Ordnungswidrigkeiten)



**HOFFMANN
LIEBS
FRITSCH
& PARTNER**

RECHTSANWÄLTE

Vorsatz und Fahrlässigkeit

Vorsatz und Fahrlässigkeit

Vorsatz und Fahrlässigkeit

Vorsätzlich verhält sich,
wer das Strafbare will.

Beispiel:

Der Chef eines Betriebes ordnet an, daß schädliche Abwässer in einen Bach geleitet werden.

= vorsätzliche
Gewässerverunreinigung

Fahrlässig verhält sich,
wer das Strafbare aus Unachtsam-
keit und pflichtwidrig herbeiführt.

Beispiel:

Der Betriebsleiter versäumt es, für eine Wartung des Ölabscheiders zu sorgen. Dadurch läuft Öl in die Kanalisation und durch die Kläranlage in einen Bach.

= fahrlässige
Gewässerverunreinigung

§ 15 StGB, Vorsätzliches und fahrlässiges Handeln

Strafbar ist nur vorsätzliches Handeln, wenn nicht das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Strafe bedroht.

Beispiel:

Verkehrsunfall

Sachschaden

§ 303 StGB
(Sachbeschädigung?)

Bestrafung **nicht** möglich

Personenschaden

§ 229 StGB
(fahrlässige Körperverletzung)

Bestrafung möglich

Vorsatz Der Täter will den Erfolg		Fahrlässigkeit Der Täter will den Erfolg nicht	
direkter Vorsatz	bedingter Vorsatz	bewußte Fahrlässigkeit	unbewußte Fahrlässigkeit
Der Täter sieht den Erfolg als sicher voraus	Der Täter hält den Eintritt des Erfolges für möglich		Der Täter hält den Eintritt des Erfolges für nicht möglich oder denkt überhaupt nicht an den Erfolg
	und nimmt ihn billigend in Kauf	hofft aber, er werde nicht eintreten	

Beispiel:

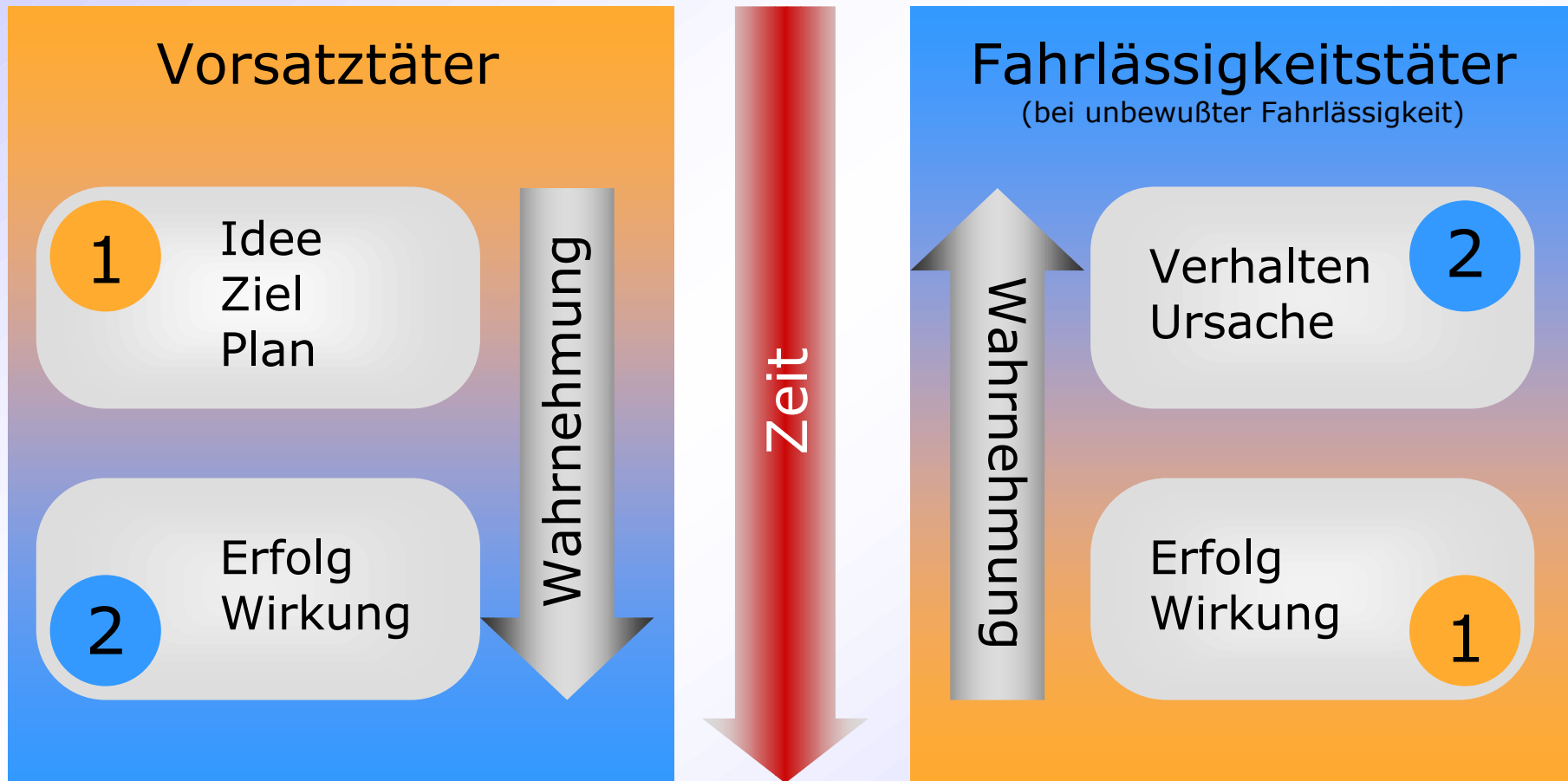
Ein Chef beantragt eine BImSchG-Genehmigung, verreist und betreibt danach die Anlage.

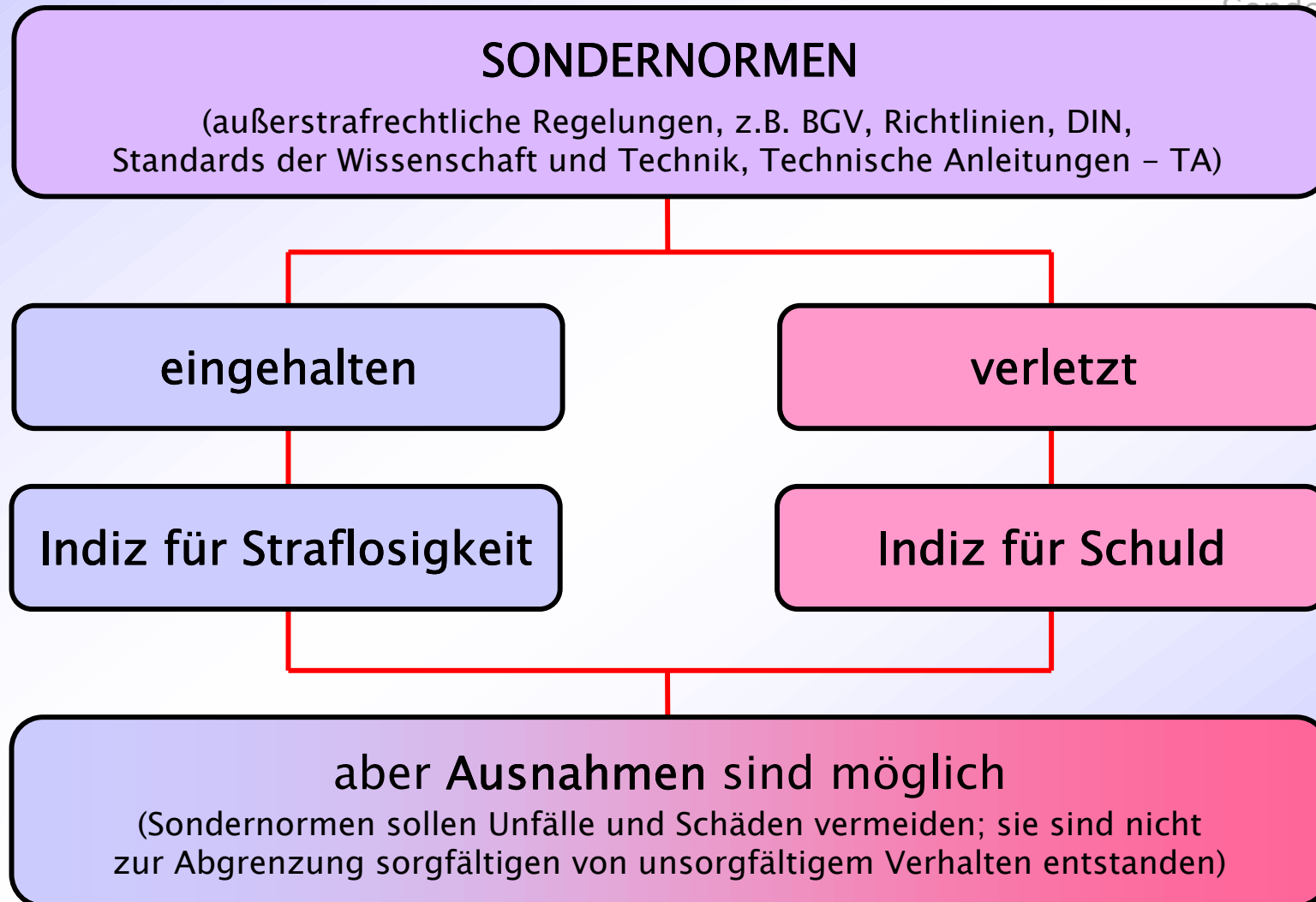
Er weiß, daß die Genehmigung noch nicht erteilt ist.	Er weiß nicht, ob die Genehmigung vorliegt,		Er denkt gar nicht an die Genehmigung.
	Er sagt sich: „Na wenn schon!“	Er hofft, daß die Genehmigung erteilt wurde.	

Der Unterschied zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit spielt z.B. in folgenden Fällen eine Rolle:

- Grundsätzlich zahlen Versicherungen bei Vorsatz nicht
- das Strafmaß ist bei Vorsatz höher als bei Fahrlässigkeit
- bei Vorsatz sind Einstellungen gegen Geldauflagen nach § 153a StPO schwerer möglich

Wahrnehmung des Täters





Der Inspektions-Fall

Die Firma ATV GmbH inspiziert die Abwasserkanäle einer Gemeinde. Dabei werden reparaturbedürftige Stellen übersehen und somit nicht instandgesetzt. Abwasser gelangt ins Erdreich und ins Grundwasser.

Nr. 5 des Merkblattes DWA (ATV)M 143-2 – das ist eine Sondernorm – lautet: *„Das für die Feststellung des Istzustandes verantwortlich eingesetzte Personal soll . . . eine **mindestens einjährige Inspektionspraxis** besitzen . . .“*

Der Geschäftsführer **Claus Clever** setzt verschiedenes Personal ein (vgl. die 4 Varianten).

§§ 324, 324a StGB: Hat sich der Geschäftsführer **Claus Clever** strafbar gemacht?

Der Inspektions-Fall

- (1) **Claus Clever** setzt den **Wilhelm Wenig** ein, der erst über eine Inspektionspraxis von 6 Monaten verfügt. Aufgrund seiner Unerfahrenheit übersieht er etliche Mängel.
- (2) **Claus Clever** setzt den **Max Mehr** ein, der über eine Inspektionspraxis von 18 Monaten verfügt. Trotz seiner längeren Erfahrung übersieht er einige Mängel.
- (3) **Claus Clever** setzt den **Lothar Lux** ein, der erst über eine Inspektionspraxis von 6 Monaten verfügt, aber häufig schwer zu findende Mängel aufspürt.
- (4) **Claus Clever** setzt den **Schorsch Schussel** ein, der über eine Inspektionspraxis von 18 Monaten verfügt, aber aufgrund seiner Schusseligkeit oft Mängel übersieht.

Der Inspektions-Fall

Merkblatt DWA (ATV): Mindestens 12 Monate Inspektionspraxis.
Kanal wird nicht vollständig repariert, Abwasser gelangt ins Grundwasser.

1	4	3	2
Wilhelm Wenig 6 Monate	Schorsch Schussel 18 Monate	Lothar Lux 6 Monate	Max Mehr 18 Monate
Regelfall	Ausnahme	Ausnahme	Regelfall
strafbar	strafbar	nicht strafbar	nicht strafbar

Der Eluat-Fall

Eine Firma lagerte Abfälle auf einer Hausmülldeponie ab. Es handelte sich um größere Mengen von Abfall aus einer „Altlast“. Die Firma prüfte die Stoffe auf ihre Schädlichkeit hin mit einem Eluat-Verfahren, das zum Erkennen von im Wasser schwer löslichen Schwermetallen und organischen Kohlenwasserstoffverbindungen ungeeignet war. In den damals geltenden technischen Richtlinien (u.a. TA Abfall Teil 1 Nr. 4.4.1) wurde nur dieses Verfahren erörtert.

Der Bundesgerichtshof führt hierzu aus: durch diese Richtlinien, die nur allgemeine Hinweise enthielten, werde nicht die Notwendigkeit ausgeschlossen, bei außergewöhnlichen und offensichtlich besonders gefährlichen Abfallbeseitigungsvorhaben zusätzliche Untersuchungsmethoden anzuwenden.



**HOFFMANN
LIEBS
FRITSCH
& PARTNER**

RECHTSANWÄLTE

Strafe bei Unterlassen

Strafe bei Unterlassen

Der Passanten-Fall

Der Passant **Egon Egal** kommt an einer Baustelle vorbei und sieht, wie dort aus einem Ölfäß Öl ausläuft und in einen Bach gelangt, wo es sich verbreitet. **Egon Egal** unternimmt nichts.

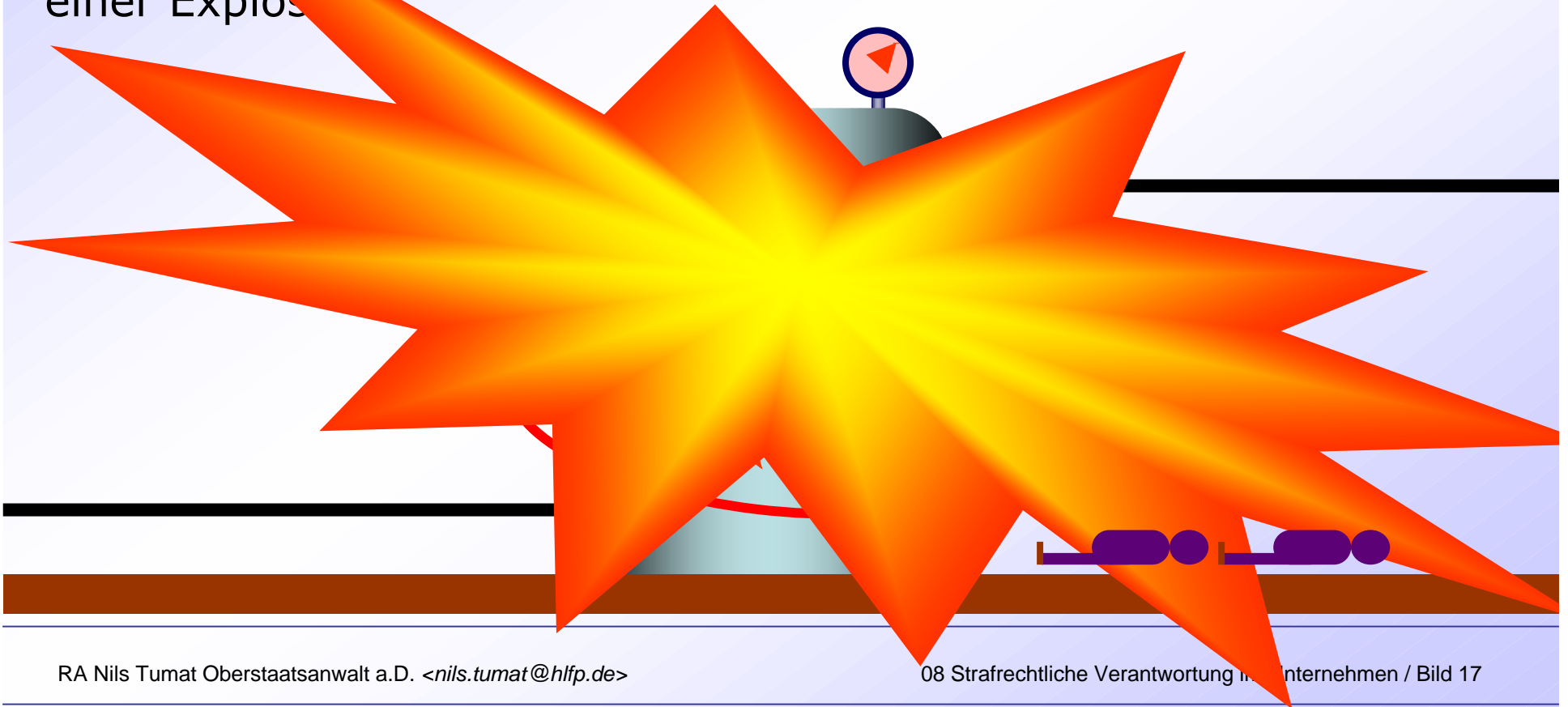
Kann er für die ab dann eintretende Gewässer-
verunreinigung bestraft werden?

*Wat geit mi
dat an?*



Der Explosions-Fall

Ein unter Druck stehender und mit brennbarem Gas gefüllter Behälter weist einen Riß auf. Geringe Gasmengen entweichen. Ein Arbeiter hantiert in der Nähe mit einer Flex. Es kommt zu einer Explosion.



Die Zuordnung beim Handeln

Beim Handeln (beim „positiven Tun“) gibt es meistens keine Probleme hinsichtlich der Frage, wem ein strafrechtlicher Erfolg zuzuordnen ist, wer also der Täter ist:

§§ 223, 303 StGB,
vorsätzliche Körperverletzung
und Sachbeschädigung



Die Zuordnung beim Unterlassen

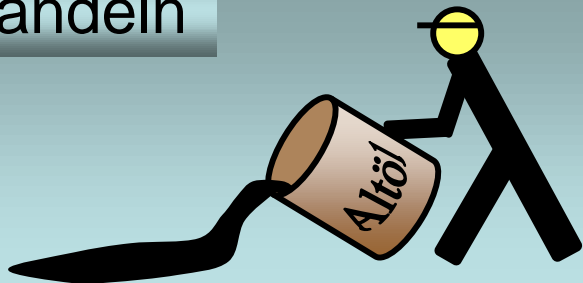


Beim Unterlassen ist der Täter nicht sofort erkennbar, da im Gegensatz zum Handeln sehr viele Personen in Frage kommen, nämlich alle diejenigen, die es unterlassen haben einzugreifen.



Es ist dann die Frage, wer von den Unterlassenden hätte handeln müssen.

Handeln



§ 324a StGB:
Wer den Boden verunreinigt,
wird bestraft.

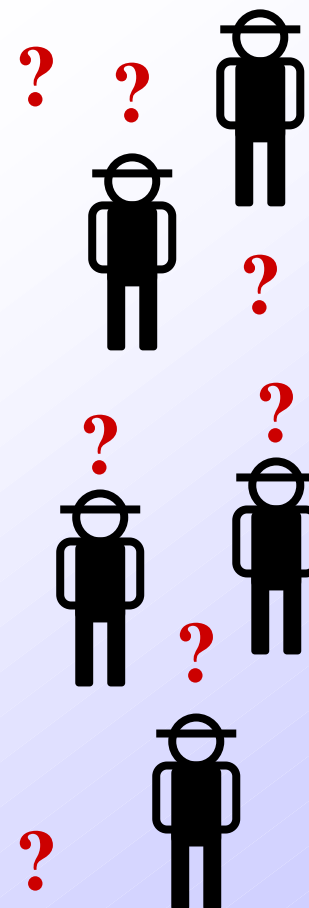
Unterlassen



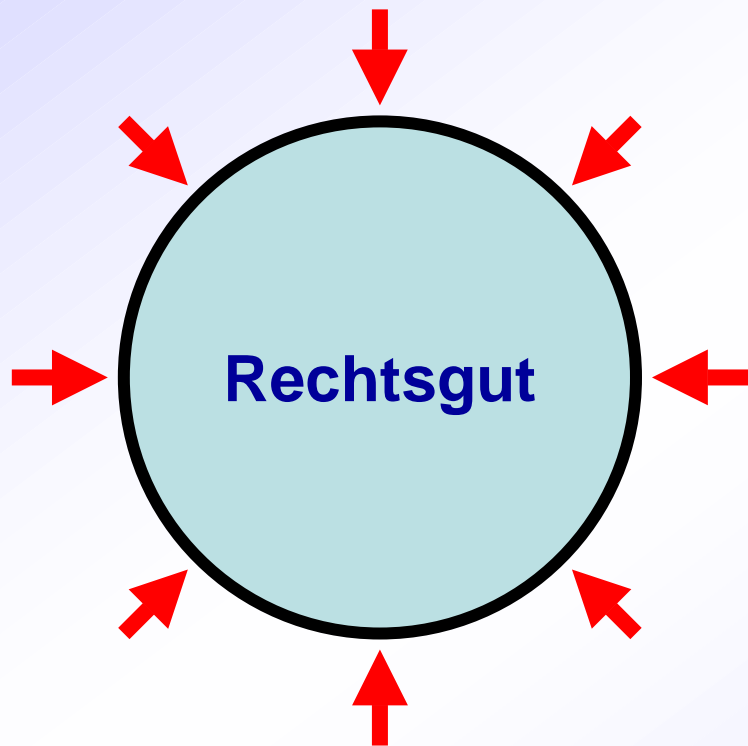
Wird auch bestraft, wer
die Verunreinigung des
Bodens nicht verhindert?

§ 13 StGB:
Für Unterlassen wird nur bestraft,
wer **rechtlich** dafür einzustehen hat,
daß der Erfolg nicht eintritt.

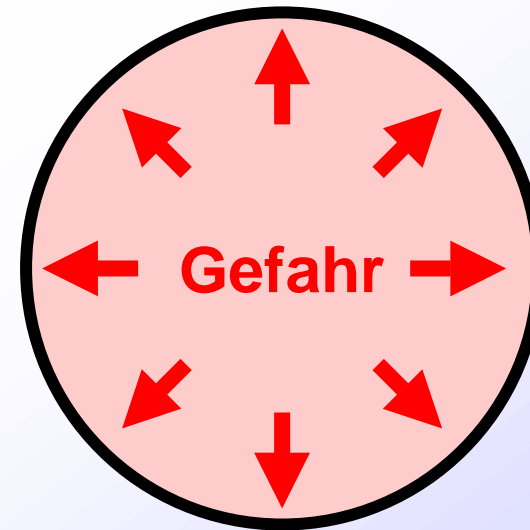
Handeln und Unterlassen



Beschützergarant







Überwachungsgarant

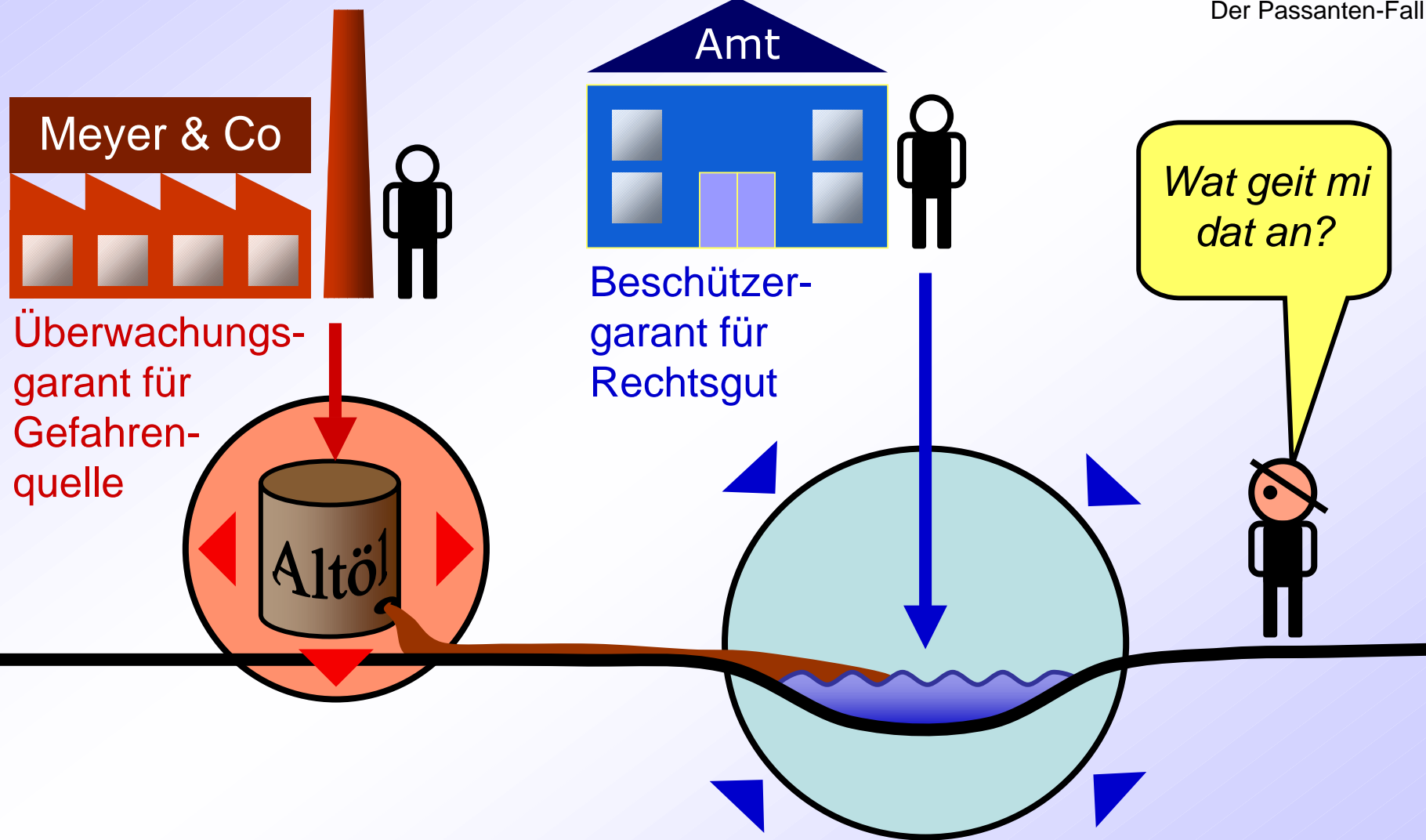


Beispiele für Beschützergaranten

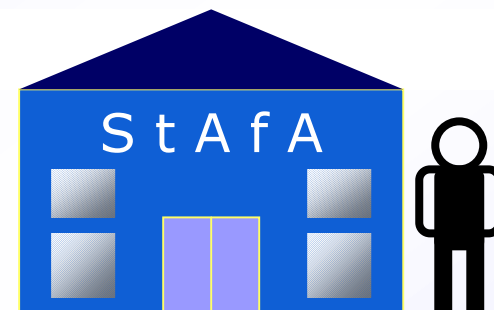
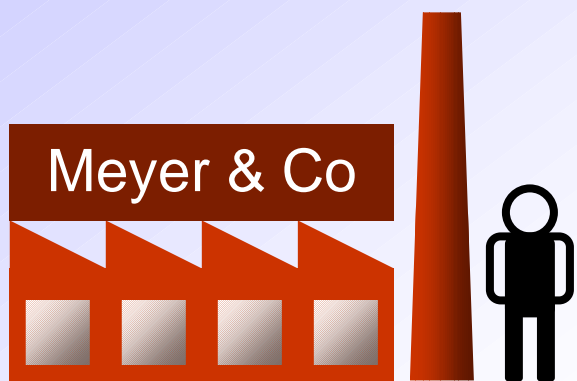
- ➔ Natürliche Verbundenheit zwischen Personen (Ehegatten, Eltern und Kinder, Geschwister)
- ➔ Gemeinschaft wie z.B. Gefahrengemeinschaft (Expedition, Bergsteigergruppe)
- ➔ Übernahme der Schutzpflicht, auch unfreiwillig (Lehrer, Arzt, Badewärter)
- ➔ Tätereigenschaft (Amtsträger)
- ➔ **Arbeitgeber im Verhältnis zu seinen Arbeitnehmern**

Beispiele für Überwachungsgaranten

-  Herbeiführung einer Gefahr
(vorangegangenes Tun = „Ingerenz“)
-  Aufsichtspflichten für andere, auch freiwillig übernommene,
z.B. für minderjährige Kinder
-  Verantwortung für eine Gefahrenquelle aus Eigentum,
Besitz
(Verkehrspflicht, früher „Verkehrssicherungspflicht“) oder
Vertrag, insb.
-  **Betreiben einer gefährlichen Anlage**



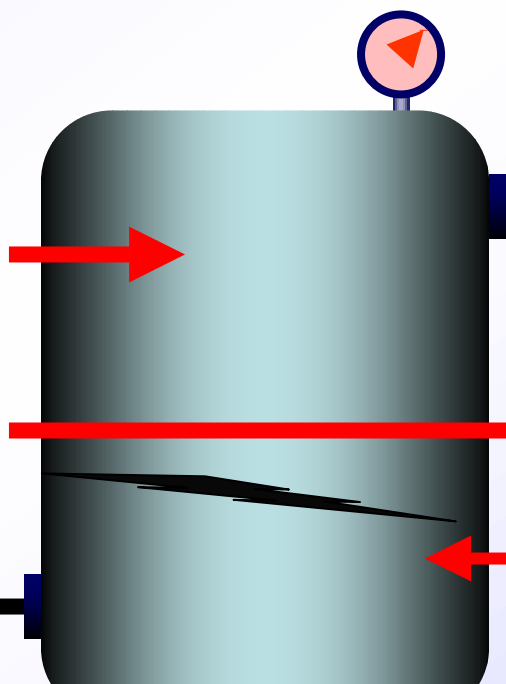
Der Explosions-Fall (Lösung)



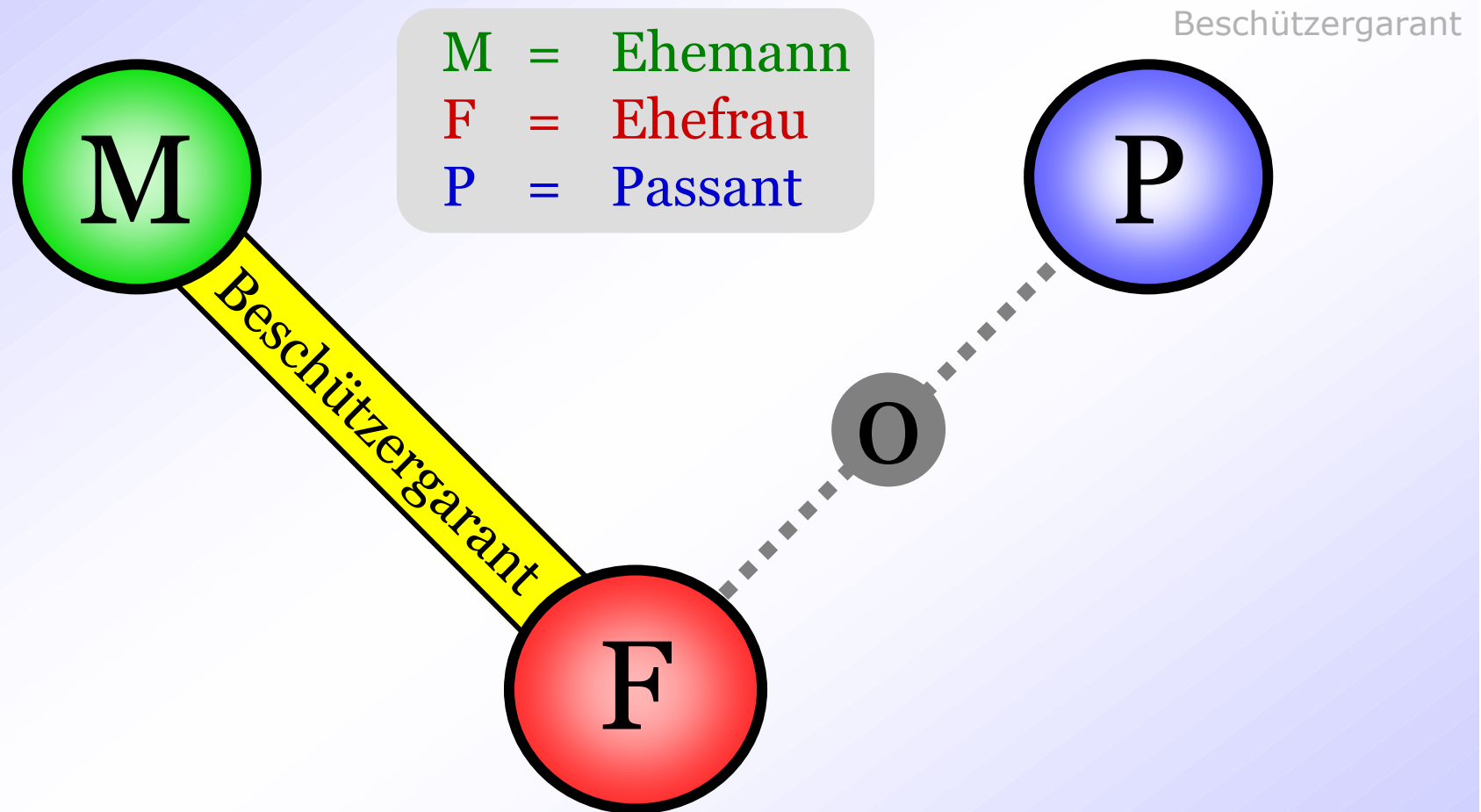
Beschützergarant
für die
Arbeitnehmer?

Überwachungsgarant
für den Druckbehälter

Beschützergarant für
die Arbeitnehmer



AN AN u.U.
Überwachungs-
garant für den
Druckbehälter



F fällt ins Wasser, sie kann nicht schwimmen.
M und P stehen dabei und unternehmen nichts. F ertrinkt.

Unechte Unterlassungsdelikte	Echte Unterlassungsdelikte
Das Unterlassen allein reicht nicht aus. ¹	Das Unterlassen selbst wird bestraft.
Der Erfolg ist entscheidend.	Auf den Erfolg kommt es nicht an.
<p>Die Ehefrau F fällt ins Wasser. Der Ehemann M und der Passant P stehen dabei und bleiben untätig. F ertrinkt:</p>	
<p>M: Vorsätzliche Tötung, §§ 211, 212 StGB</p>	<p>P: Unterlassene Hilfeleistung, § 323c StGB</p>
<p>F wird gerettet:</p>	
<p>M: Versuchte Tötung, §§ 211, 212, 22, 23 StGB²</p>	<p>P: Unterlassene Hilfeleistung, § 323c StGB</p>
<p>¹ Es kann aber Versuch vorliegen. ² Unterlassene Hilfeleistung tritt hier zurück.</p>	<p>Echte und unechte Unterlassungsdelikte</p>



Strafrechtliche Verantwortung im Unternehmen

Der Ölabscheider-Fall

Der Naturschützer **Otto Öko** entdeckt Ölschlieren auf dem Blaubach. Er meldet dies der Polizei, die die Ölspur zurückverfolgt: Das Öl stammt aus dem Ölabscheider der **Altölverwertungs-GmbH**. Der Abscheider ist schlecht gewartet und war zudem unzulässigerweise an die Regenwasserkanalisation angeschlossen. Durch verschiedene Rohrleitungen und Schächte war das Öl bis in den Blaubach gelangt.

Bei den Ermittlungen auf dem Betriebsgelände erfährt die Polizei, daß der Ölabscheider vor Jahren von einer Fremdfirma eingebaut worden war. Es soll einen Wartungsvertrag mit einer Entsorgungsfirma geben.

Wer ist verantwortlich?

Eine Straftat liegt auf der Hand:

- Gewässerverunreinigung (§ 324 StGB) und
- unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen (§ 326 StGB)

Aber: **Wer hat sie begangen?**

Wer hat „ein Gewässer verunreinigt“?

- der (oder die) Geschäftsführer der GmbH,
- der Betriebsleiter,
- der Leiter des Fuhrparks,
- der Leiter der Abteilung Instandhaltung,
- der Gewässerschutzbeauftragte,
- der Abfallbeauftragte,
- Mitarbeiter der Fremd-Firma, die den Ölabscheider einbaute,
- Mitarbeiter der Wartungsfirma,
- weitere Personen?



Der Untreue-Fall

Die Mitarbeiterin **Ute Untreu** hat eine Vertrauensstellung in ihrer Firma. Sie nutzt dies aus und überweist 10.000 € auf ein fingiertes Lieferantenkonto, zu dem sie Zugang hat.

Die Zuordnung der Tat (Untreue, § 266 StGB) zur Täterin (**Ute Untreu**) bereitet hier keinerlei Schwierigkeiten. Außer ihr kommt für eine solche Tat niemand in der Firma in Frage.

Der Hochstapler-Fall

Der Gabelstaplerfahrer **Günter Gabler** transportiert mit seinem für höchstens 4 Fässer zugelassenen Gabelstapler 10 Ölfässer auf einmal, weil er eine Wette abgeschlossen hat. Einige Fässer fallen herunter, schlagen leck und laufen aus. Öl gelangt in die Regenwasserkanalisation und in einen Bach.

Auch hier ist die Zuordnung der Tat (§ 324 StGB Gewässer-
verunreinigung) zum Täter (**Günter Gabler**) problemlos (wenn
nicht die Wette mit dem Vorgesetzten des Gabler abgeschlossen
wurde).

Der Müdigkeits-Fall

Günter Gabler transportiert mit dem Gabelstapler die zugelassenen 4 Ölfässer. Er ist aber übermüdet, weil sein Arbeitskollege **Steven Stapelmann** krank geworden ist und **Günter Gabler** dessen Arbeit seit Wochen mit erledigen muß. **Gabler** fährt gegen ein Hindernis, und es passiert dasselbe wie im Hochstapler-Fall.

Jetzt ist die Zuordnung nicht mehr so eindeutig. Wer hat „ein Gewässer verunreinigt“ (§ 324 StGB)? Sicher kommt **Günter Gabler** als Täter in Frage, aber nur er allein? Wer hat seine Übermüdung zu verantworten?

Der Bahn-Fall

Auf einem Betriebsbahnhof der **Bahn-AG** steht ein Kesselwagen, der als Sammelstelle für Altöl dient. Man kann ihn an einem ungesicherten Schieber, der mit der Hand zu betätigen ist, unten öffnen. Das tut auch **Axel Leichtfuß**, der sich daraus einen Spaß macht. Das Altöl läuft aus und versickert im Boden.

Axel Leichtfuß hat sich zweifellos strafbar gemacht. Aber muß hier die Tat nicht auch weiteren Personen zugeordnet werden? Hätte der Schieber nicht gesichert werden müssen?

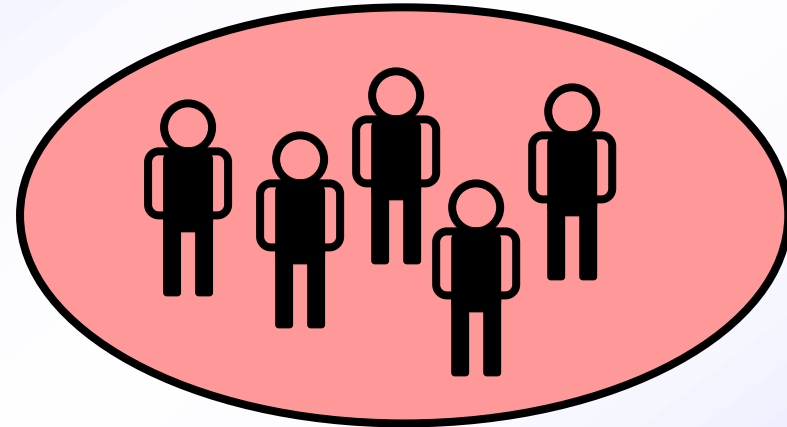
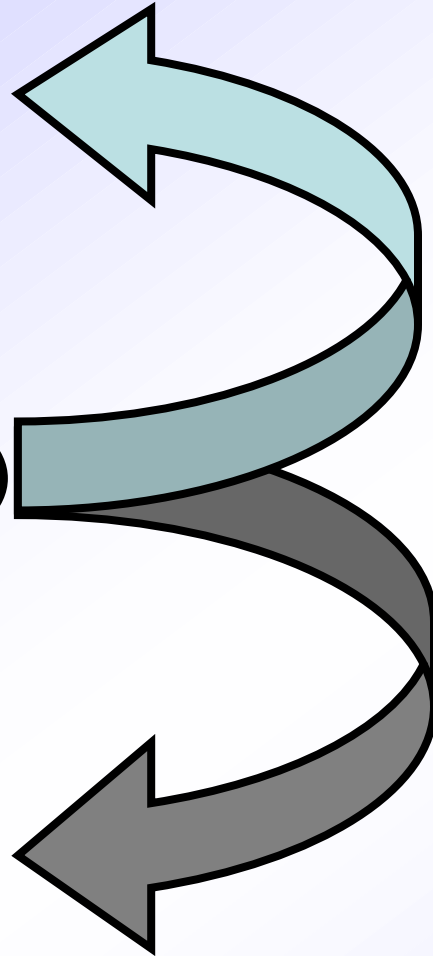
Der Giftfässer-Fall

Am Rande eines Firmengeländes, abseits des Hauptgeschehens, lagern seit Monaten etwa 50 Fässer mit giftigen Restflüssigkeiten. Sie sollten ursprünglich entsorgt werden, sind dann jedoch in Vergessenheit geraten. Einige Fässer rosten durch, und Flüssigkeiten versickern im Boden.

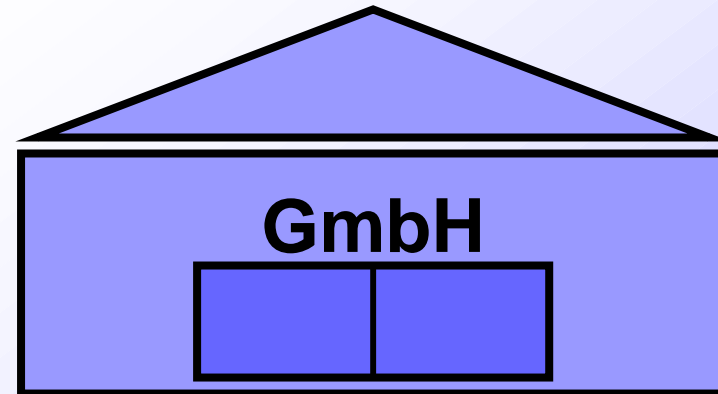
Es ist zunächst unklar, welcher Firmenmitarbeiter als Täter der Straftaten in Frage kommt (Bodenverunreinigung, § 324a StGB, unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen, § 326 StGB, Betreiben einer Abfallentsorgungsanlage ohne Genehmigung, § 327 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 3 StGB).

Personenmehrheiten
Juristische Personen

StGB

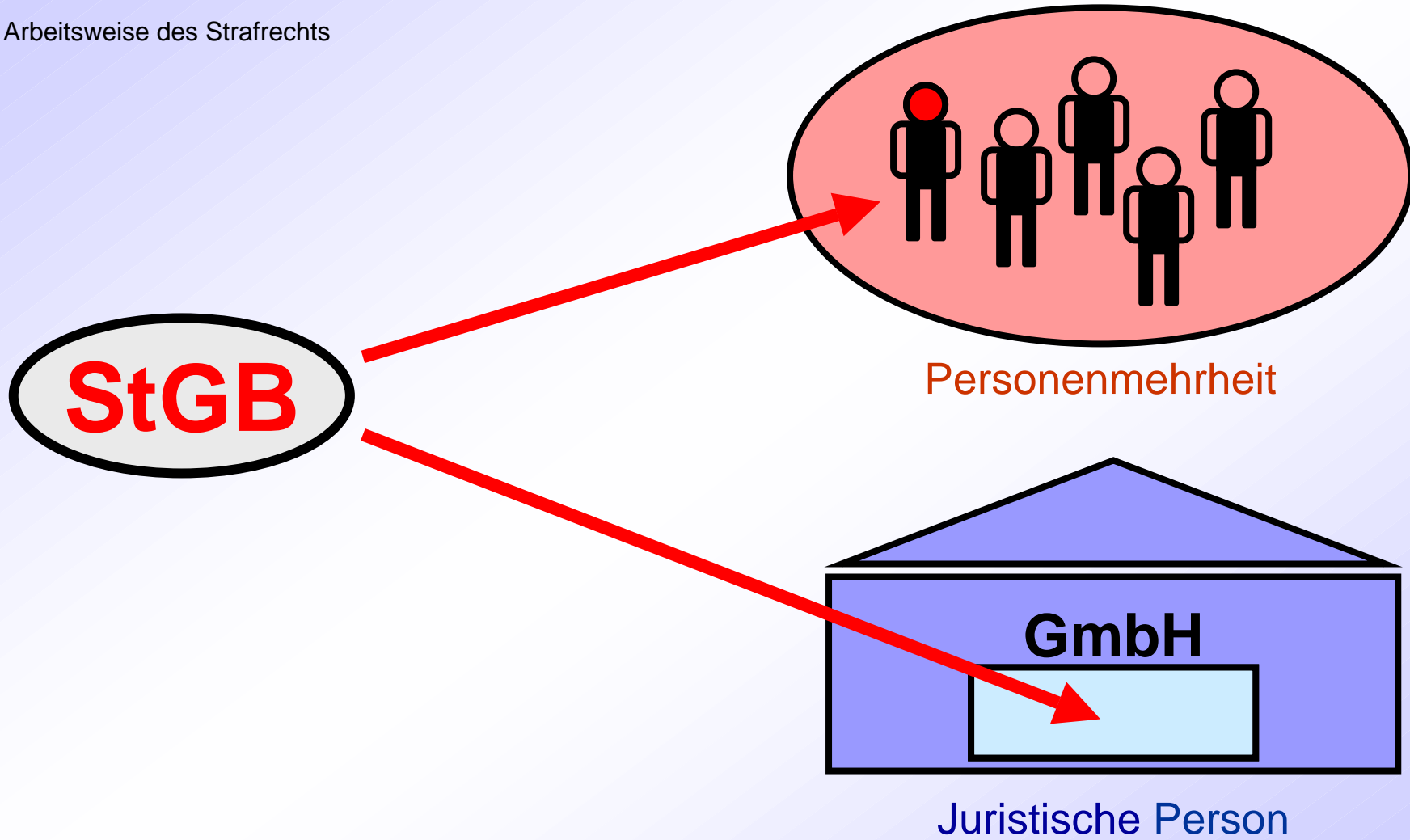


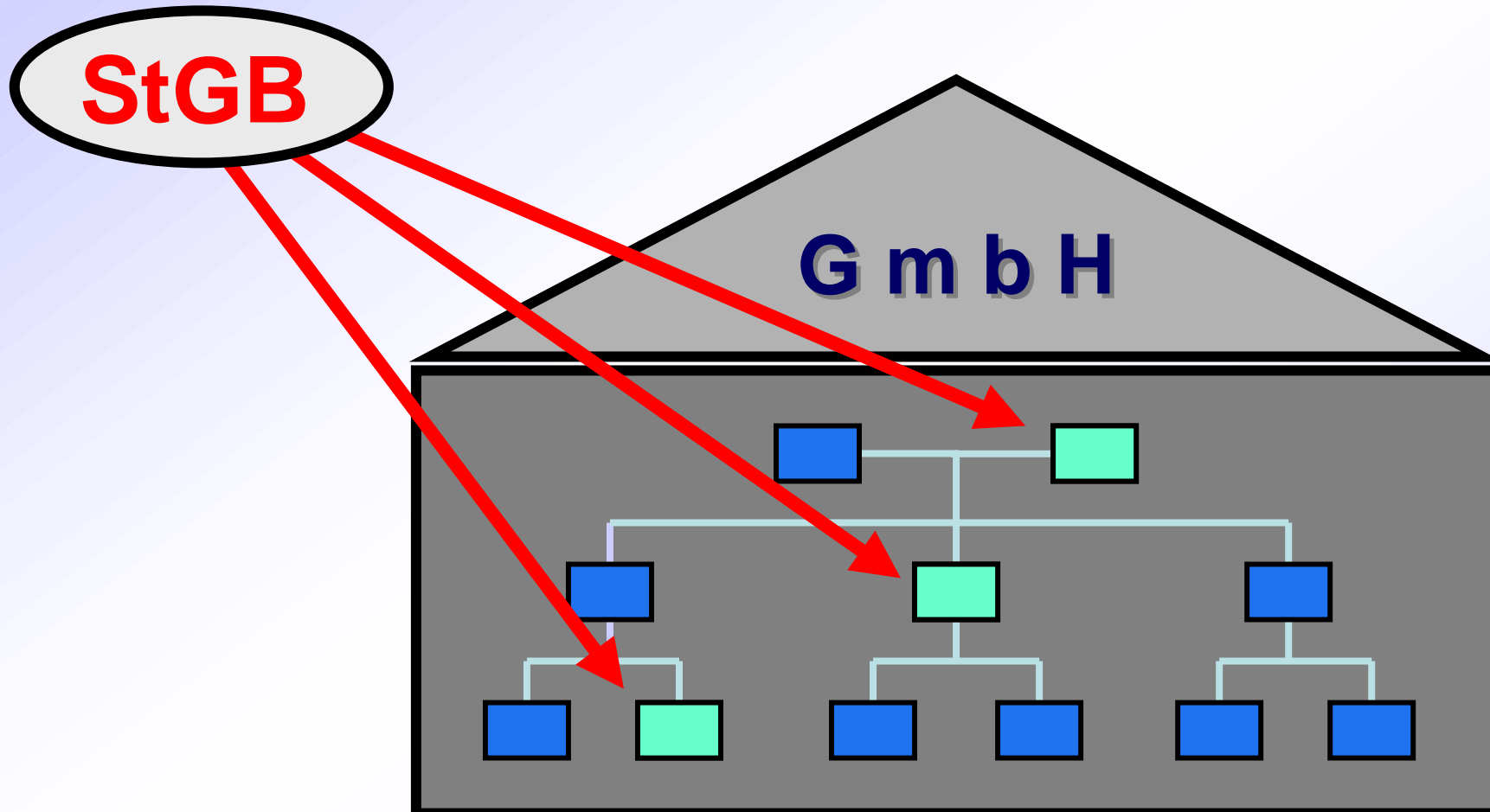
Personenmehrheit



Juristische Person

Arbeitsweise des Strafrechts





Es gibt im Strafrecht **keine Funktionsverantwortung**

Niemand ist allein deshalb strafrechtlich verantwortlich,

- weil er Geschäftsführer einer GmbH ist,
- weil er Betriebsleiter ist,
- weil er Betriebsbeauftragter ist,
- oder eine andere Funktion in einem Unternehmen ausübt.

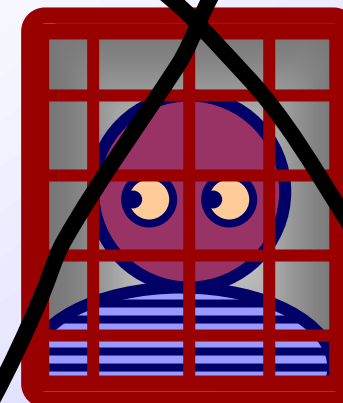
Funktionsverantwortung?

Perfekt-GmbH

Einkauf / Verkauf

Technik

~~Sündenbock~~



In der Praxis wird aus verschiedenen Gründen häufig versucht, den Ermittlungsbehörden einen „Sündenbock“ zu präsentieren.

Beispiele →

Der Chef-Fall

Von einem Betrieb aus gelangt Öl in einen Vorfluter. Der ermittelnden Polizei bieten sich verschiedene Möglichkeiten für eine Ursache:

- ein defekter Gabelstapler,
- ein umgekipptes Ölfaß,
- Waschen eines LKW oder
- ein nicht ordnungsgemäß gewarteter Ölabscheider, der übergelaufen und dessen Öl in die Oberflächenentwässerung gelangt ist.

Der Chef des Betriebes, **Eduard Edel**, sagt schließlich zu den Polizeibeamten: „Ich stelle mich vor meine Leute, ich nehme die Verantwortung auf mich!“

Der Chef-Fall (2)

 Es muß weiter ermittelt werden, evtl. auch zugunsten des **Eduard Edel**:

- vielleicht mit dem Ergebnis, daß dieser wirklich verantwortlich ist
- oder daß einer seiner Mitarbeiter versagt hat,
- vielleicht auch mit dem Ergebnis, daß mehrere Personen verantwortlich sind
- oder daß eine Aufklärung nicht möglich ist.

 Eine „politische“ Verantwortung gibt es im Strafrecht nicht.

Der Betriebsleiter-Fall

Das Gegenteil tat der reiche Industrielle **Paul Profit**. Er stellte sich nicht **vor** seine Leute, sondern versteckte sich **hinter** ihnen. Er hatte sehr viele Fabrikationsstätten und – etliche Vorstrafen, bisher nur Geldstrafen. Er mußte deshalb, falls wieder etwas passieren sollte, mit einer Freiheitsstrafe rechnen, was er unbedingt vermeiden wollte.

Er sorgte auf seine Weise vor: In jedem seiner Betriebe hatte er einen Betriebsleiter eingesetzt, der bei strafrechtlichen Verstößen den Kopf hinhielt, alles von sich aus zugab und sein Fehlverhalten bedauerte.

Die Betriebsleiter konnten im Falle einer Verurteilung mit Geldstrafen rechnen, die durch den Chef bezahlt wurden. Außerdem bot er den „Sündenböcken“ einen sicheren Arbeitsplatz und vielleicht noch diese oder jene Vergünstigung.

Der Matrosen-Fall

Auf Schiffen – besonders auf ausländischen, die nicht so schnell wieder am Ort sein werden – wird bei strafrechtlichen Verstößen oft von der Schiffsleitung derjenige aus der Besatzung als Verantwortlicher benannt, der das geringste Einkommen hat („Moses“ = Azubi).

Da Geldstrafen u.a. nach der Höhe des Einkommens bemessen und meist im Ergebnis von der Reederei bezahlt werden, wird die Sache so am billigsten. Der „Sündenbock“ weiß genau, was er sagen muß.

➔ Wer strafrechtlich verantwortlich ist,
ist **nirgends gesetzlich** geregelt.

➔ Es gibt **kein** Gesetz etwa dieses Inhaltes:

~~§ xx, strafrechtliche Verantwortung des Geschäftsführers
Wenn vom Betriebsgelände einer GmbH eine Gewässer-
verunreinigung ausgeht, wird deren Geschäftsführer
bestraft.~~

➔ Auch **§ 14 StGB** sagt dazu **nichts** (dazu später mehr).

Regelungen zur Betriebsorganisation



Es gibt zwar vereinzelt gesetzliche Regelungen zur **Betriebsorganisation.**



Sie sind aber **weder systematisch geordnet noch umfassend.**

Beispiele für Regelungen zur Betriebsorganisation:

- **KonTraG** („Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich“)
- Die **EMAS II - Verordnung** - freiwilliges System - (Öko-Audit-Verordnung gilt als EMAS II-Verordnung weiter)
- Das **Strahlenschutzrecht** (Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen)
- Die **Pharmabetriebsverordnung** (gestützt auf § 54 AMG)
- Das **Bundes-Immissionsschutzgesetz** (BImSchG)
- Die **Störfallverordnung**
- Organisationsvorschriften bei Beteiligung von Fremdfirmen nach **§ 17 Gefahrstoffverordnung** (GefStoffV)
- Verantwortliche Personen nach **§§ 58 ff. Bundesberggesetz**



Auch diese Regelungen bestimmen nicht, wer **strafrechtlich verantwortlich** ist.



Sie schreiben nur für bestimmte Situationen vor, daß und wie zu **delegieren** ist.



Nirgends steht, wer dann strafrechtlich verantwortlich ist.



Die strafrechtliche Verantwortung muß immer **individuell** ermittelt werden; es geht um einen persönlichen Vorwurf.



Zur Verantwortlichkeit hat die **Rechtsprechung** Grundsätze entwickelt (Delegieren von Aufgaben).

➔ Für jede juristische Person oder Personenmehrheit gibt es **„originär Verantwortliche“** (= „eigentlich, ursprünglich verantwortlich“), z.B.:



➔ Das ist jedoch keine strafrechtliche Verantwortung, sondern nur ein **gedanklicher Ausgangspunkt**.

➔ Jeder originär Verantwortliche **delegiert**.

Das Delegieren von Aufgaben

bewirkt eine Verlagerung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, wenn es folgenden Anforderungen entspricht:

- ▶ Es muß **klar und eindeutig** delegiert werden.
 - ▶ Es darf nur auf **geeignete Personen** delegiert werden.
 - ▶ Der Delegationsempfänger darf weder **überlastet** noch **überfordert** werden.
 - ▶ Der Delegationsempfänger muß **organisatorisch und finanziell** in die Lage versetzt werden, die ihm übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und muß dazu mit den notwendigen **Kompetenzen** ausgestattet werden.
-
- ▶ Der Delegierende muß **kontrollieren**, ob die übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß wahrgenommen werden.
 - ▶ Der Delegierende muß **bei akutem Anlaß selber eingreifen**.
- = „Restverantwortung“

Alle Forderungen müssen (kumulativ) erfüllt sein.

Sonst kann eine **Organisationsschuld** des Delegierenden vorliegen, und er selber kann bestraft werden, wenn die mangelnde Organisation zu einer Straftat führt (Kausalität).

Strafrechtliche Auswirkungen der Regelungen zur Betriebsorganisation

Die Regelungen zur Betriebsorganisation können im Strafrecht eine „Indizwirkung“ erlangen:

- Bei Beachtung spricht viel dafür, daß ordnungsgemäß delegiert wurde.
- Bei Verstoß spricht vieles für fehlerhaftes Delegieren und somit für eine Organisationsschuld.
- Dennoch können Situationen in Betrieben zu abweichenden Beurteilungen führen.

Die Übernahme einer **freiwilligen Verpflichtung** (EMAS II) kann keine erhöhten strafrechtlichen Anforderungen entfalten.

Beispiel:

Ende der sechziger Jahre waren Sicherheitsgurte im PKW keine Pflicht. Etliche Autofahrer rüsteten ihre Fahrzeuge aber freiwillig mit Sicherheitsgurten aus.

Wenn diese Autofahrer die Gurte nicht anlegten und dies zu schwereren Unfallfolgen führte, kann Ihnen das Nichtanlegen der Gurte nicht zum Vorwurf gemacht werden.

Form der Delegation

➔ Gesetzliche Vorschriften zur Schriftform einer Pflichtendelegation gibt es kaum.

➔ **Ausnahmen (z.B.):**

- ◆ schriftliche Bestellung von Betriebsbeauftragten nach
§ 21c I WHG, Gewässerschutzbeauftragter
§ 55 III KrW-/AbfG, Abfallbeauftragter
§ 55 I BImSchG, Immissionsschutzbeauftragter
§ 1 GbV, Gefahrgutbeauftragter
§ 5 I ASiG, Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- ◆ schriftliche Bestellung verantwortlicher Personen nach
§ 60 I BBergG



Beispiele Delegieren

Ein **Geschäftsverteilungsplan** einer großen Firma sollte immer schriftlich erstellt werden. Es könnte sonst schon eine Organisationsschuld darin liegen, daß es an der nötigen Klarheit mangelt.

Wenn aber der Chef eines Transportunternehmens per Funk einen Fahrer **anweist**, eine andere Tour zu übernehmen, weil ein Fahrzeug ausgefallen ist, ist das eine vollgültige Delegation.

Ebenso kann kaum jede Alltagsfrage schriftlich geregelt werden, z.B. die Anweisung des Hausmeisters an den Hilfsarbeiter **„Jan, feeg mol ut!“** ist eine Delegation mit allen Voraussetzungen und Folgen.

Beispiel aus der Rechtsprechung: Das Urteil des BGH im Schwebebahn-Fall (Urteil vom 31.01.02, NJW 2002, S. 1887).

Der Delegations-Fall

Der Geschäftsführer **G** einer GmbH überträgt die Leitung eines Standortes an den Betriebsleiter **B**. Dieser wiederum betraut den Abteilungsleiter **A** mit der Instandhaltung aller Fahrzeuge und Werkzeuge. **A** setzt den Mitarbeiter **L** als Leiter des Fuhrparks ein.

Einige LKWs werden nicht ordnungsgemäß gewartet. Sie verlieren Öl, das in die Kanalisation und in die gemeindliche Kläranlage gelangt.

Außerdem versagen bei einem Fahrzeug die Bremsen, und der Fahrer **F** verursacht einen Unfall mit Personenschaden.

§§ 229, 326 StGB; wer ist verantwortlich?

Der Urlaubs-Fall

Der Geschäftsführer einer GmbH erstellt einen Urlaubsvertretungsplan. Für die Arbeitsgebiete **A**, **B** und **C** sind die Mitarbeiter **Abraham**, **Brandner** und **Chronos** verantwortlich. **Brandner** bekommt Urlaub. Der Geschäftsführer bestimmt ohne nähere Angaben, daß **Abraham** und **Chronos** die Vertretung des **Brandner** übernehmen.

Abraham verläßt sich darauf, daß **Chronos** vertritt, und **Chronos** geht davon aus, daß **Abraham** zuständig ist.

Mangels notwendiger Kontrollen kommt es zum Austritt giftiger Abwässer, die in die Regenwasserkanalisation gelangen und dann einen Bach verunreinigen.

§ 324 Abs. 3 StGB; wer ist verantwortlich?

Der Einstellungs-Fall

Der Geschäftsführer **G** einer GmbH stellt als Betriebsleiter den gut beurteilten **B** ein. Danach kümmert er sich nicht weiter um die Leitung des Betriebes.

B bekommt den Betrieb nicht in den Griff. Es geht dort „drunter und drüber“. U.a. wird eine gefährliche Anlage nicht gewartet.

Bei einem Betriebsunfall im Bereich dieser Anlage wird ein Arbeitnehmer verletzt.

G meint, er habe ordnungsgemäß an **B** delegiert und könne daher nicht für den Unfall verantwortlich gemacht werden.

Der Geschäftsverteilungs-Fall

Drei Geschäftsführer einer GmbH haben folgende Geschäftsverteilung vereinbart:

Geschäftsführer
A
Ein- und Verkauf

Geschäftsführer
B
Technik

Geschäftsführer
C
Werbung

Eine Leitung zur Beförderung von brennbarer Flüssigkeit wird undicht. Keiner der Geschäftsführer kümmert sich um die allen bekannte Angelegenheit. Flüssigkeit tritt aus, und es entsteht ein Brand, bei dem etliche Arbeitnehmer verletzt werden.

Der Fuhrpark-Fall

Der Abteilungsleiter **A** eines Chemieunternehmens ist für den Fuhrpark und die Einteilung der Fahrer verantwortlich. Der Fahrer **K** meldet sich krank, und **A** teilt dem bereits auf Tour befindlichen Fahrer **G** über Funk mit, daß er zurückkommen und das Tank-Fahrzeug des **K** übernehmen solle. Es sind giftige Flüssigkeiten zu einer Entsorgungsfirma zu bringen.

G gibt zu bedenken, daß er die Technik des Fahrzeugs des **K** nicht beherrsche. **A** meint, das werde **G** schon schaffen. Beim Abliefern der giftigen Flüssigkeit öffnet **G** versehentlich das Notablaßventil, und ein Teil der Flüssigkeit gelangt in die Kanalisation.

Einige Tage später bemerkt ein Angler Veränderungen eines nahen Gewässers, und die Sache kommt heraus.

Wer hat sich strafbar gemacht?

Fragen zum „Zurückdelegieren“

Gibt es ein „Zurückdelegieren“?

Welche rechtlichen Folgen hat die Äußerung, einer übertragenen Aufgabe nicht gewachsen zu sein:

- Führt sie zur Straflosigkeit des Überforderten?
- Führt sie zur Strafbarkeit des Delegierenden?

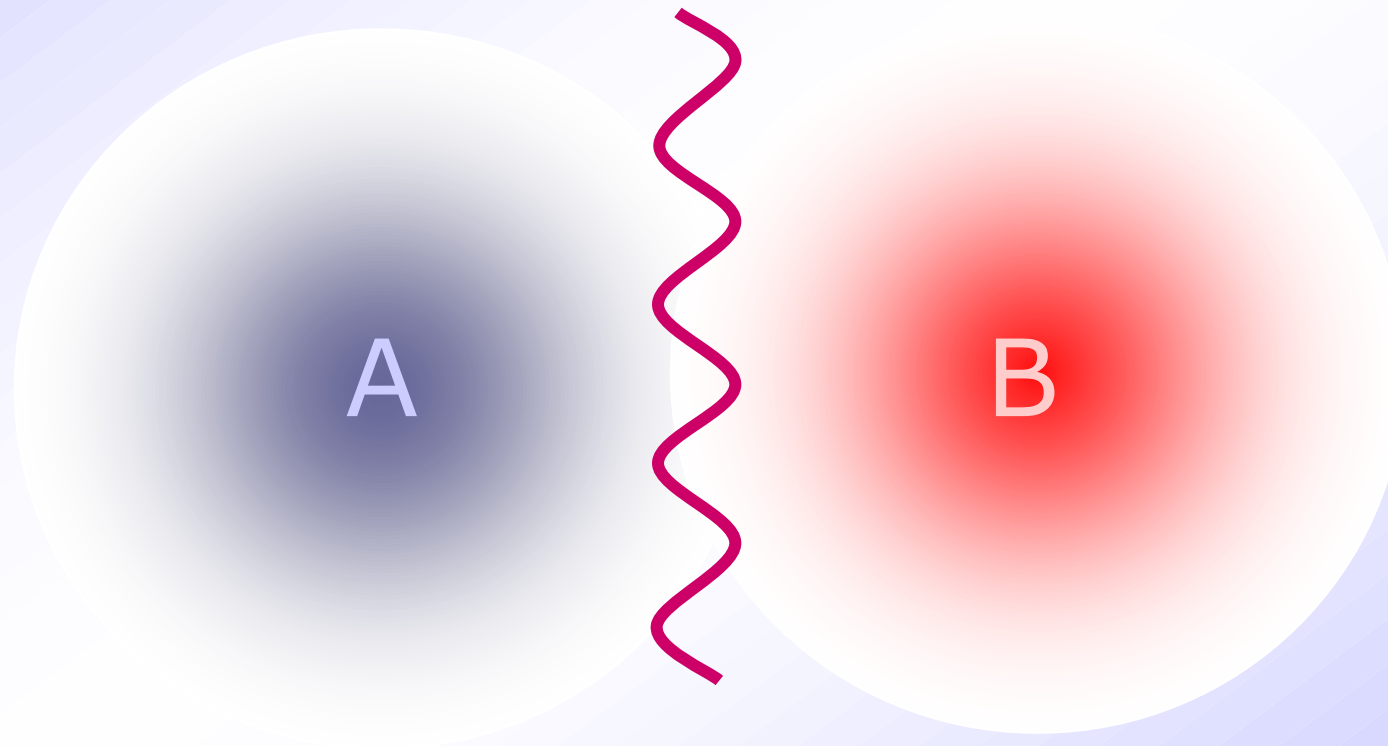
Welche Bedeutung hat im Strafrecht die Sorge um den Arbeitsplatz oder dessen Verlust?

Der Flugzeug-Fall

Eine Maschine der Lufthansa steht mit 300 Fluggästen startbereit auf dem Flughafengelände, und der Pilot erleidet einen Herzinfarkt. Die Geschäftsleitung ordnet an, daß der Pilot **X**, der nur einen Sportflugschein besitzt und sich noch in der Ausbildung befindet, den Flug übernehmen soll. **X** wendet ein, er beherrsche solche Maschinen noch lange nicht. Die Anordnung wird wiederholt mit dem Hinweis, daß er das leisten könne.

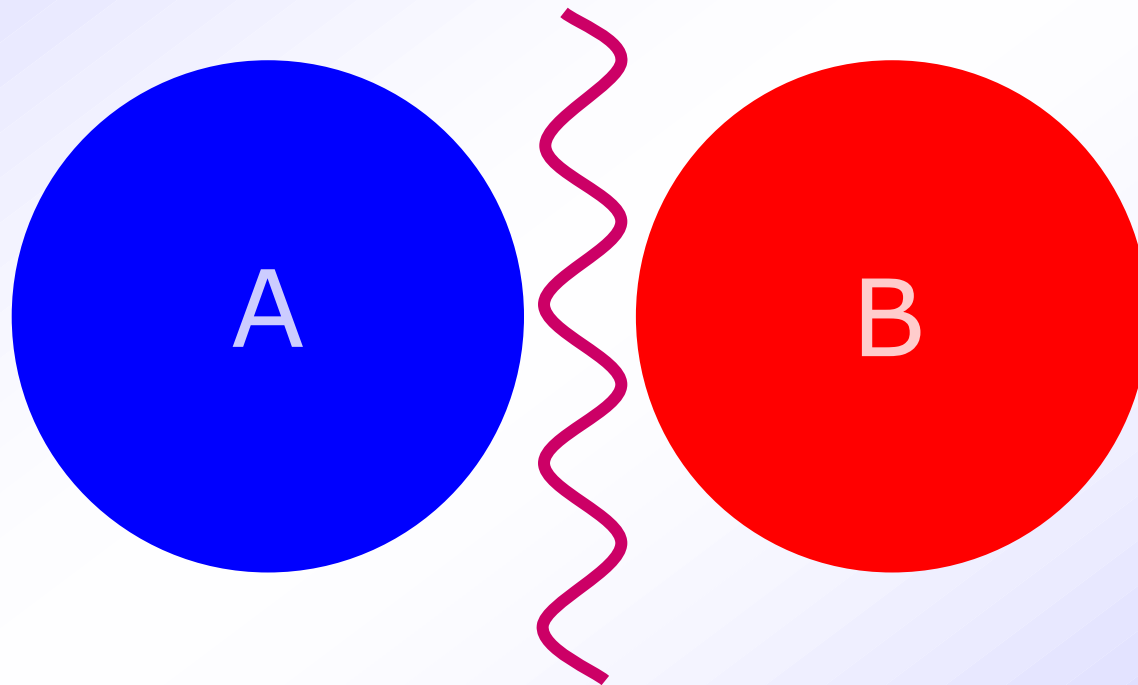
Wenn jetzt **X** den Flug übernimmt und einen Unfall mit Verletzten verursacht, wird kein Gericht zögern, auch **X** wegen fahrlässiger Körperverletzung zu verurteilen.

Ein Unternehmer will ein Arbeitsgebiet, das umfangreicher geworden ist, in zwei Bereiche aufteilen.



Er beschreibt die Bereiche nur ungenau,
und die Probleme liegen auf der Hand.

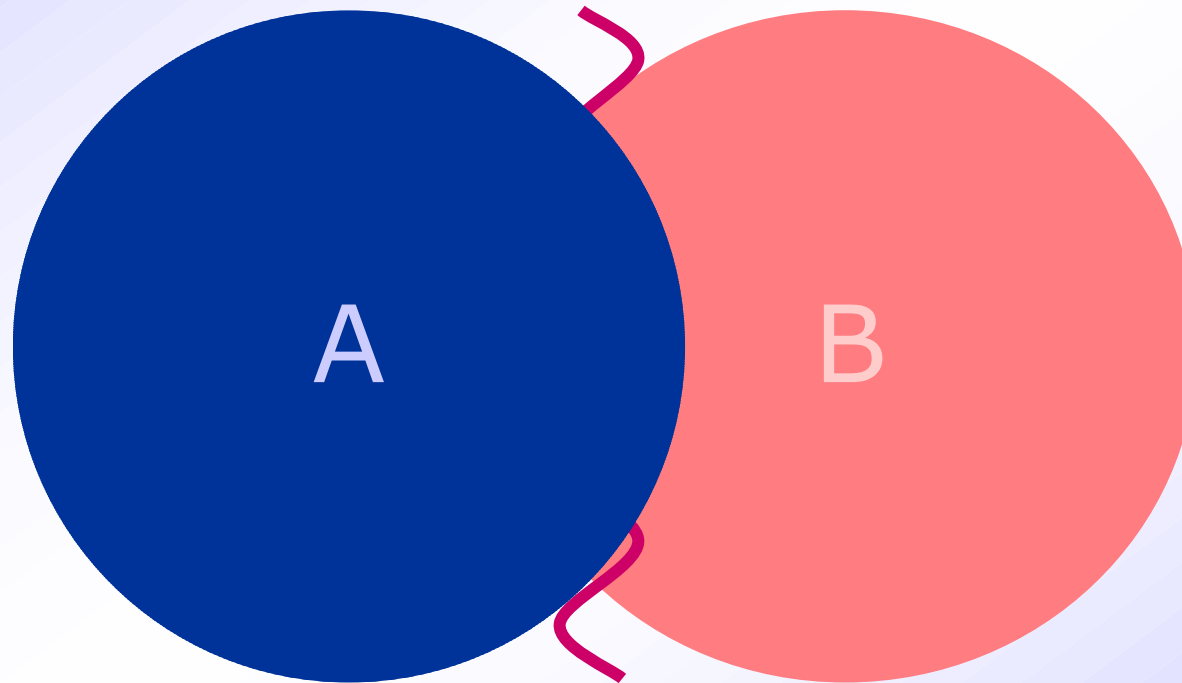
Er lernt aus seinem Fehler und zieht klare Grenzen:



Ein Teilbereich bleibt ungeregelt.

Er lernt wiederum aus Fehlern und regelt alles besonders reichlich:

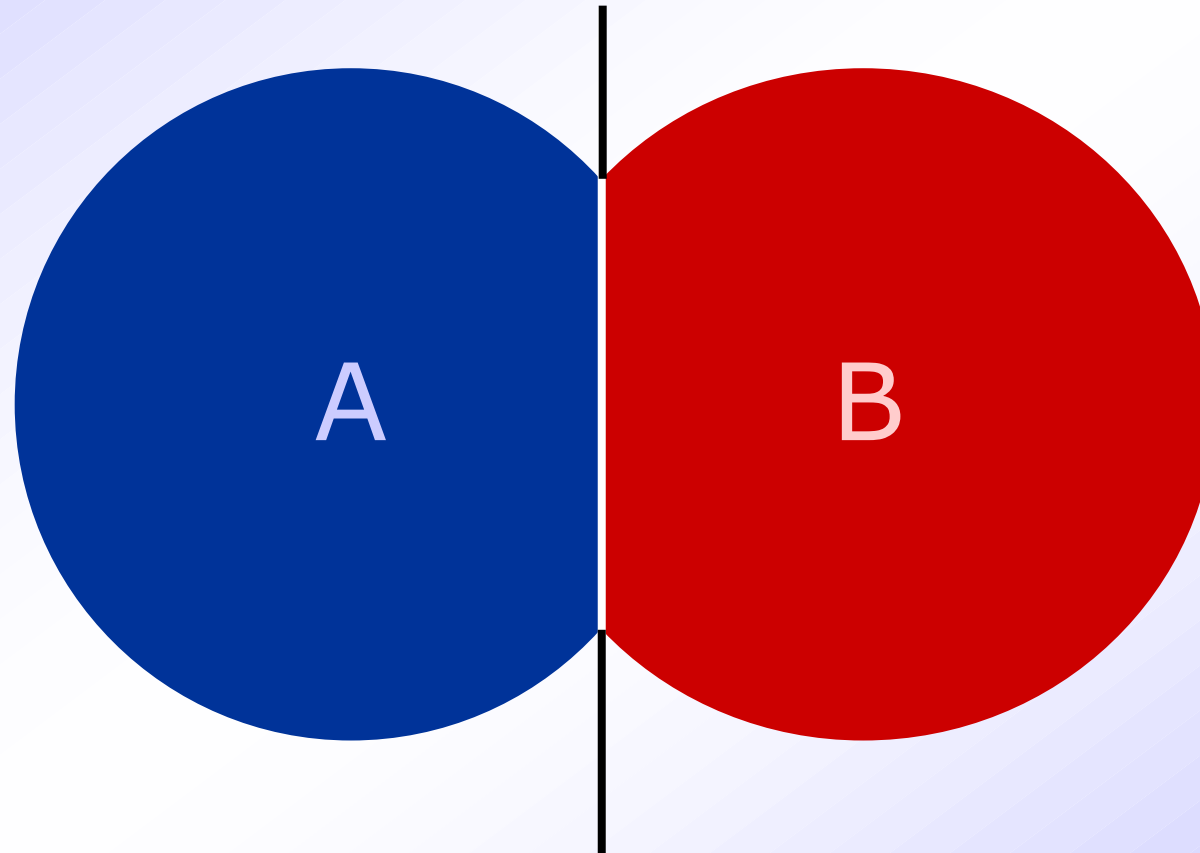
Schnittstellenproblematik 3



A verläßt sich auf B, und B verläßt sich auf A.

Er ist schwer, eine so klare und genaue Grenze zu ziehen wie hier:

Schnittstellenproblematik 4



Jetzt ist alles klar.

Der Lederspray-Fall

(zur „Kausalität des Unterlassens“)

Eine Firma produziert ein Lederspray, das im Verdacht steht, krebserregend zu sein.

Keiner der drei Geschäftsführer **A**, **B**, und **C** unternimmt etwas, um eine Rückrufaktion zu starten.

Das Lederspray verursacht schließlich die Erkrankung etlicher Verbraucher.

C äußert sich im Ermittlungsverfahren gegenüber dem Vorwurf der Körperverletzung dahin, daß seine Untätigkeit die Erkrankungen nicht verursacht hätte, da möglicherweise, also nicht ausschließbar, **A** und **B** ihn überstimmt hätten.

Allgemeindelikte, Sonderdelikte

- **Allgemeindelikte** kann **jeder** begehen.
- **Sonderdelikte** wenden sich an bestimmte Personengruppen, die „Normadressaten“.
- Allgemeindelikte beginnen meist so: „Wer . . .“
- Sonderdelikte grenzen den „Wer“ ein, es können sich z.B. **Arbeitgeber, Anlagenbetreiber, Amtsträger** strafbar machen, nicht jeder andere.

Beispiele für Allgemeindelikte

- ➔ **§ 229 StGB**, fahrlässige Körperverletzung
- ➔ **§ 242 StGB**, Diebstahl
- ➔ **§ 324 StGB**, Gewässerverunreinigung
- ➔ **§ 326 StGB**, unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen

Beispiele für Sonderdelikte

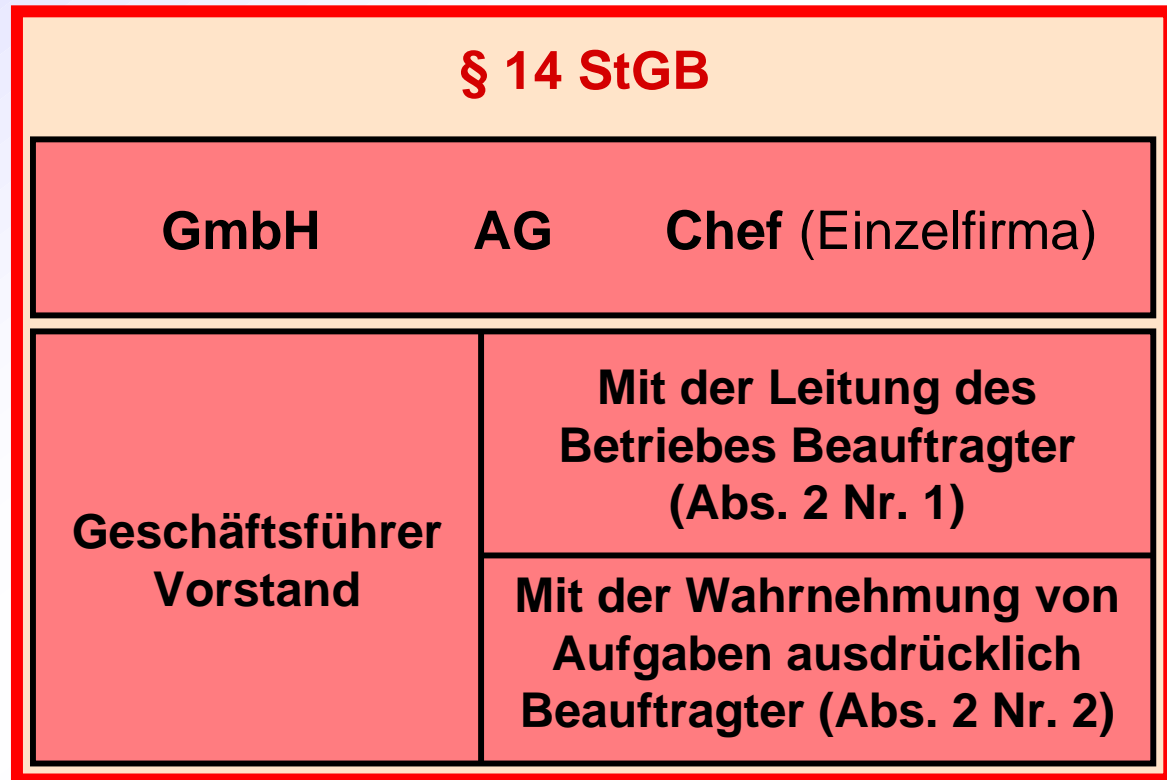
- ➔ **§ 266a StGB**, Vorenthalten von Arbeitsentgelt („Wer **als Arbeitgeber** . . .“),
Normadressaten sind nur **Arbeitgeber**;
ebenso in § 25 Abs. 1, 2 GefStoffV
- ➔ **§§ 325, 325a und 327 StGB**, soweit sie sich
an „Anlagenbetreiber“ richten
(„Wer **beim Betrieb einer Anlage** . . .“),
Normadressaten sind nur Anlagenbetreiber

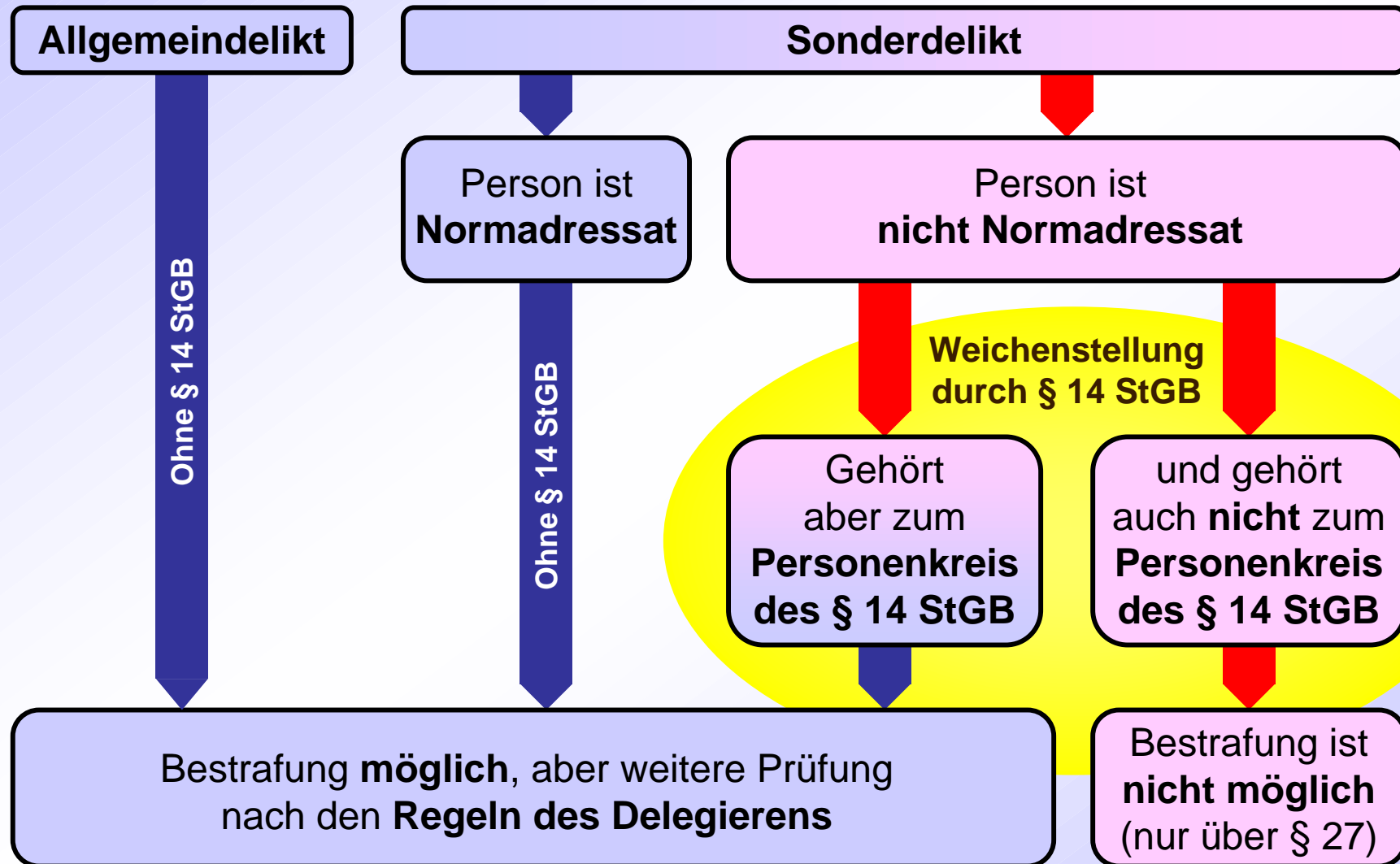
Bedeutung des § 14 StGB

Normadressaten bei Sonderdelikten (z.B. Arbeitgeber, Anlagenbetreiber) ➔

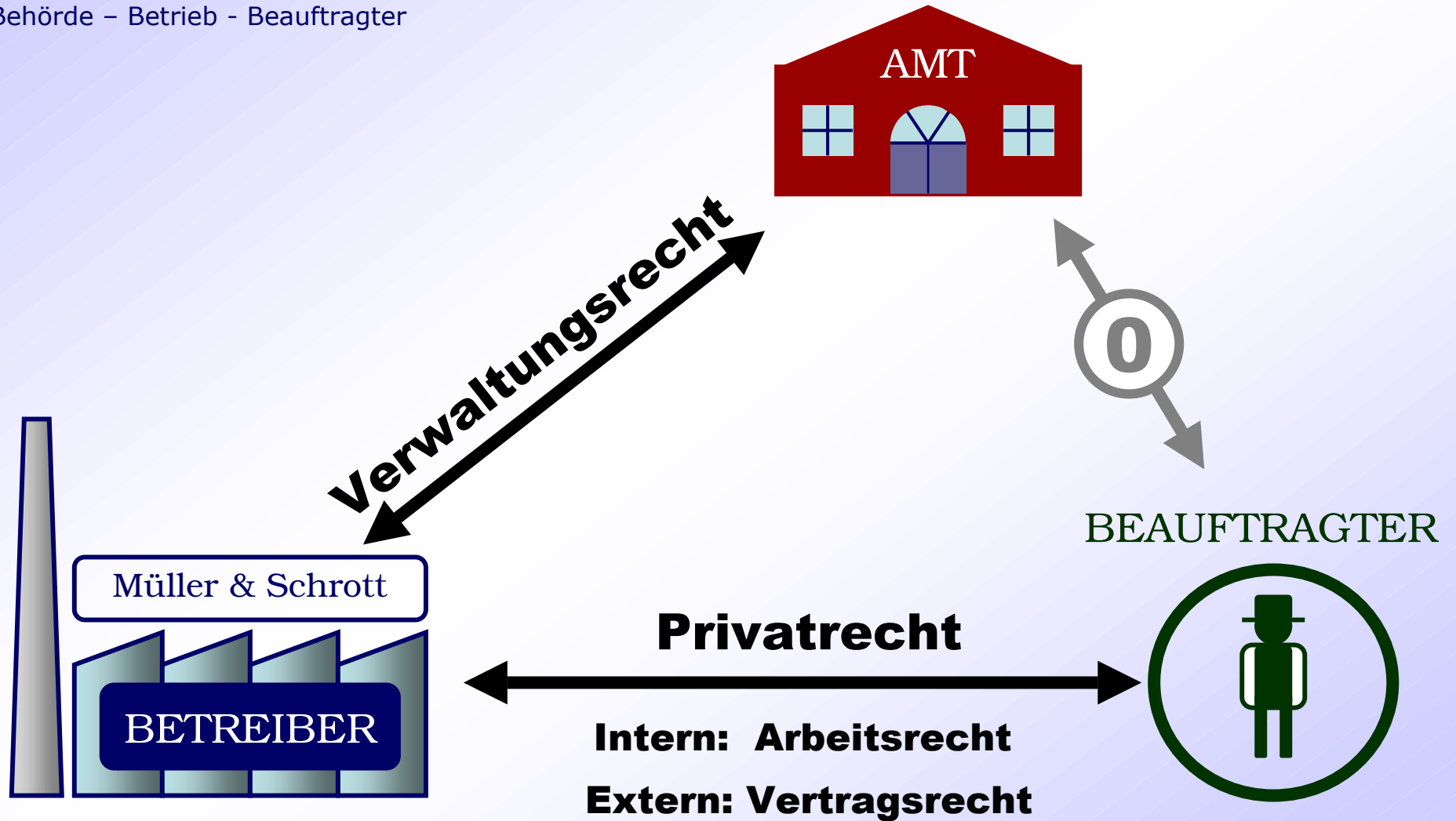
Durch § 14 StGB erweiterter Kreis der Normadressaten ➔

Personen, die nicht Normadressat sein können (Strafbarkeit nur über § 27 StGB) ➔





Behörde – Betrieb - Beauftragter



Gesetzliche Aufgaben des Betriebsbeauftragten

Sie sind in den Verwaltungsgesetzen
(WHG, KrW-/AbfG, BImSchG usw.)
festgelegt.

Sie werden dem Beauftragten durch die
Bestellung vom Arbeitgeber übertragen,
können dann aber nicht verändert,
insbesondere weder erweitert noch
eingeschränkt werden.

Weitere Aufgaben des Betriebsbeauftragten oder Aufgaben eines anderen Mitarbeiters

Wenn sie zu den gesetzlichen Pflichten
hinzutreten, erfüllt der Beauftragte
sie nicht „als Beauftragter“.

Sie können vom Arbeitgeber jederzeit
anderweitig delegiert sowie inhaltlich oder
vom Umfang her verändert werden.

Die **strafrechtliche Verantwortung** knüpft an beide Pflichtenkreise
in gleicher Weise an. Es kann zu einer Bestrafung kommen, wenn die
Pflichtverletzung zu einem strafrechtlichen Erfolg führt (Kausalität).

Ausgangssituation

G

- Chef
- Betreiber
- Geschäftsführer
- Unternehmer
- Entscheidungsträger

Kontrollpflicht

delegiert

B

Beauftragter



Durch die Bestellung zum Beauftragten hat der Chef diesem die gesetzlichen Beauftragtenpflichten übertragen.

Variante 1



B informiert G

G reagiert nicht

B ist straffrei

G ist zu bestrafen
(§§ 326, 327 StGB)



Variante 2

G



B



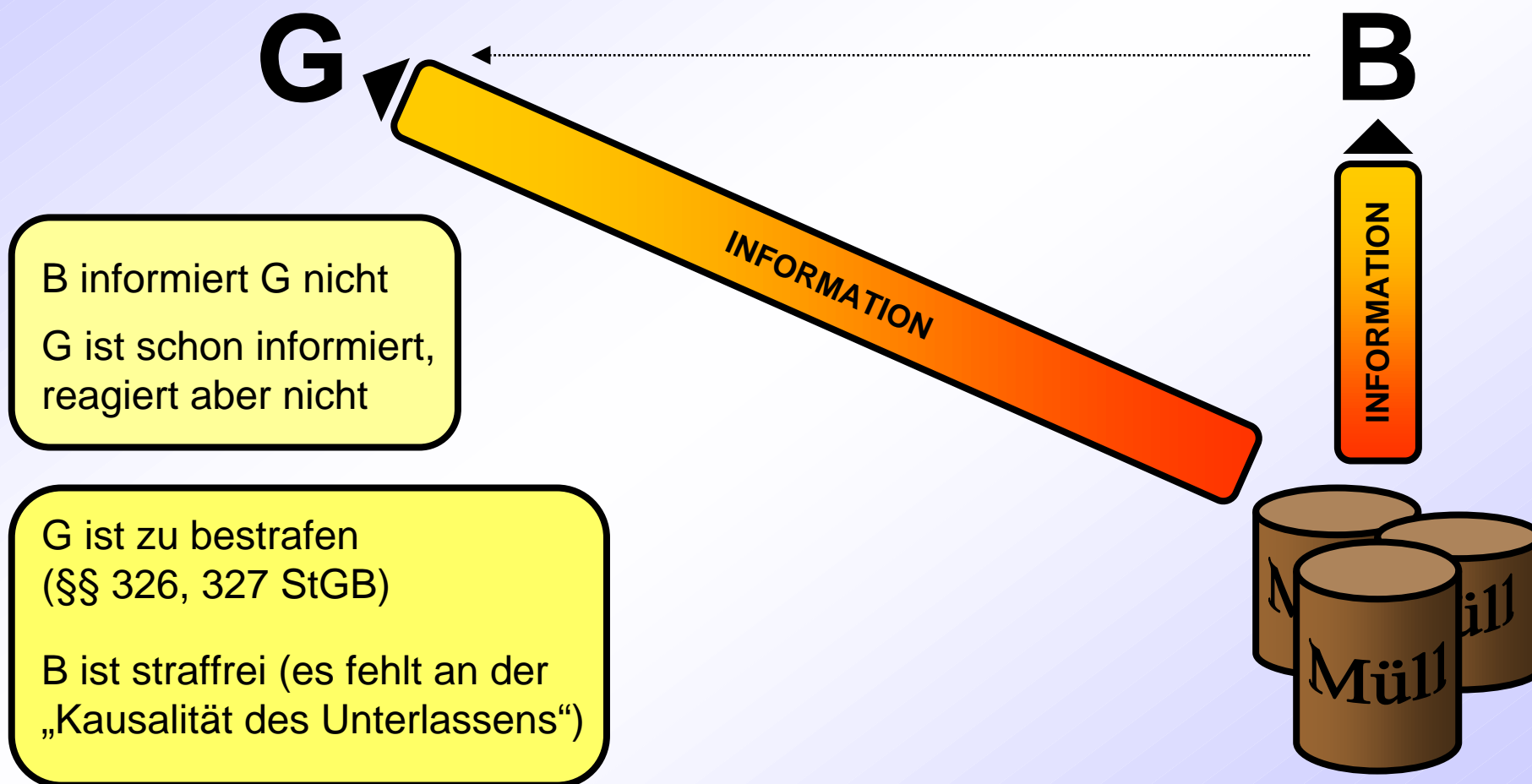
B gibt die Information
nicht weiter (oder unter-
läßt die Kontrolle)

B macht sich strafbar
(§ 326 StGB*)

G bleibt straffrei

* B kann sich nicht nach § 327 StGB strafbar machen (vgl. Ausführungen im Text)

Variante 3



Variante 4

G



B

B gibt die Information nicht weiter, weil G ohnehin nie reagiert

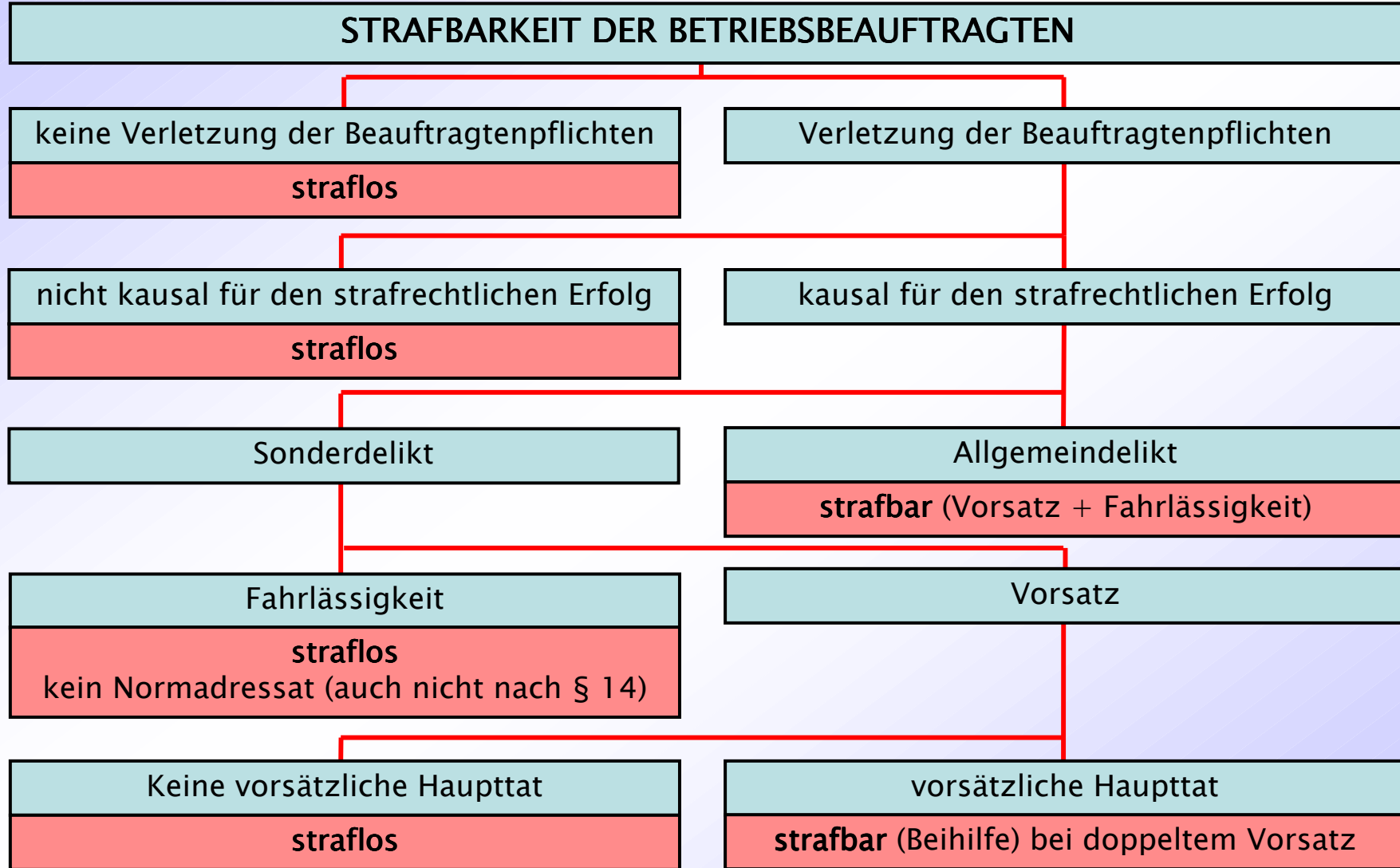
G macht sich strafbar (§§ 326, 327 StGB)

B bleibt straffrei (es fehlt an der „Kausalität des Unterlassens“*)



* Diese Frage ist aber nicht eindeutig geklärt. Bei Anwendung der Grundsätze des Lederspray-Urteils des BGH müßte B „alles ihm Mögliche und Zumutbare tun“, um G zu beeinflussen.

Prüfschema





**HOFFMANN
LIEBS
FRITSCH
& PARTNER**

Rechtsberatung
für Unternehmen

www.hlfp.de